

kriens

Anordnung der Gemeindeabstimmungen vom 8. März 2026

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007
- die Beschlüsse des Einwohnerrates Kriens vom 25. September 2025 (obligatorisches Referendum)

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 8. März 2026**, findet in der Stadt Kriens die Gemeindeabstimmung statt über die:

Teilrevision Gemeindeordnung:

- *Vorlage A – Verschiedene Änderungen*
- *Vorlage B – Ausnahme zu § 54 «Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland» Weinhalde*

2. Die Abstimmungsfragen zur **Vorlage A** lauten:

- 1 *Wollen Sie die Vorlage des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zur Teilrevision der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Regelungen a) zum obligatorischen Referendum bei Steuererhöhungen (§ 31 Abs. 1 lit. d) und b) zur Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 und § 37 Abs. 2 Ziffer 3) annehmen?*
- 2 *Wollen Sie die Vorlage des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zur Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Regelung zum obligatorischen Referendum bei Steuererhöhungen (§ 31 Abs. 1 lit. d) annehmen?*
- 3a *Wollen Sie die Vorlage des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zur Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Regelungen zur Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 und § 37 Abs. 2 Ziffer 3) annehmen?*
- 3b *Wollen Sie den Gegenvorschlag gemäss dem konstruktiven parlamentarischen Referendum «Finanzkompetenzen» annehmen?*

Stichfrage

Falls sowohl die Vorlage des Einwohnerrates betreffend die Regelungen zur Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (Frage 3a) als auch der Gegenvorschlag gemäss dem konstruktiven parlamentarischen Referendum «Finanzkompetenzen» (Frage 3b) angenommen werden: Soll die Vorlage des Einwohnerrates oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

3a

3b



Die Abstimmungsfrage zur **Vorlage B** lautet:

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung: Ausnahme zu § 54 «Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland» für die Weinhalde gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zu?

3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 14. Februar 2026 per Post zugestellt. Weitere Exemplare der Botschaft können beim Einwohnerservice Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 3. März 2026 in der Stadt Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am 3. März 2026 um 18.00 Uhr (Schalterschluss Einwohnerservice um 17.00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.
7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern, dem Einwohnerservice sowie der Stadtkanzlei Kriens mitzuteilen.

Kriens, 16. Januar 2026

STADTRAT KRIENS